

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktstandsgelder) in der Stadt Geesthacht (Marktgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 72), der §§1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 740), des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I. 1999, S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.09.2013 (BGBl. I. 2013, S. 3556) sowie des § 10 der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs für Volksfeste in der Stadt Geesthacht vom 08.12.2011 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Geesthacht vom 14.02.2014 folgende Marktgebührensatzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 - Gebührenpflicht
- § 2 - Gebührenschuldner
- § 3 - Bemessungsgrundlage
- § 4 - Gebührenhöhe
- § 5 - Kosten für die Entnahme von Strom
- § 6 - Kosten für die Entnahme von Wasser
- § 7 - Entstehung, Fälligkeit, Erhebung und Einziehung der Gebühr
- § 8 - Härtefälle
- § 9 - Datenschutzbestimmungen
- § 10 - Rechtsmittel
- § 11 - Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der von der Stadt hierfür besonders bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze zur Durchführung von Jahrmärkten/ Volksfesten sind Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten, soweit diese Jahrmärkte/ Volksfeste von der Stadt Geesthacht durchgeführt werden (Marktstandsgeld).

§ 2 Gebührensuldner

(1) Gebührenpflichtig ist der Benutzer einer auf den in § 1 genannten Jahrmärkte/ Volksfeste eingenommenen Fläche (Standplatz).

(2) Ist eine andere Person Eigentümer der geschäftlichen Angebote/ Einrichtungen, so

haftet er neben dem Benutzer für die Entrichtung der Gebühr.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Für die Berechnung der Gebühr ist die Größe des beanspruchten bzw. zugewiesenen Standplatzes und die Zeitdauer der Inanspruchnahme maßgebend. Bei der Berechnung der Gebühr werden angefangene Veranstaltungstage, Quadratmeter/ laufende Meter voll gerechnet.
- (2) Die Abmessung der Fläche erfolgt durch die Marktaufsicht.
- (3) Wird der zugewiesene bzw. zur Nutzung bereitgehaltene Standplatz nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen oder vorzeitig aufgegeben, so ist die Gebühr für die gesamte Zeit des Jahrmarktes/ Volksfestes zu entrichten. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr besteht nicht. Die Marktaufsicht ist umgehend von der Nichtinanspruchnahme in Kenntnis zu setzen.
- (4) Wird ein Standplatz an einem Tag mehrmals vergeben, so wird jedes Mal die volle Tagesgebühr erhoben.
- (5) Wird der zugewiesene Standplatz nach Beendigung des Jahrmarktes/ Volksfestes nicht innerhalb der von der Stadt festgesetzten Frist geräumt, so ist für jeden angefangenen Tag der Überschreitung die volle Gebühr zu entrichten.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren für die Benutzung eines Standplatzes während eines städtischen Jahrmarktes/ Volksfestes werden wie folgt erhoben:

- für Fahrgeschäfte (Karussells) und ähnliche Betriebe:

bis zu 250 qm Grundfläche je qm	2,60 € (für komplette Veranstaltungsdauer)
mehr als 250 qm Grundfläche je qm	2,10 € (für komplette Veranstaltungsdauer)

- Stände mit Getränkeausschank und/ oder Abgabe von Speisen/ Produkten zum Verzehr:

je qm	3,40 € (für komplette Veranstaltungsdauer)
-------	--

- Stände für alle anderen Verkaufs- und Vergnügungsgeschäfte:

je qm	2,70 € (für komplette Veranstaltungsdauer)
-------	--

- Textilien- und ähnliche Verkaufsstände (Kleinstände):

pro angefangenem laufendem Frontmeter bis zu einer Standtiefe von 3 Metern	2,80 € (Tag)
--	--------------

- fällige Mindestgebühr je Standtag: 5,00 € (bleibt unverändert)
- für das Abstellen von Fahrzeugen und Wagen aller Art (z.B. Wohn- u. Gerätewagen) im Bereich der Marktfläche:

je Fahrzeug	2,00 € (Tag)
-------------	--------------

- (2) In den vorstehenden Beträgen ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe enthalten.
- (3) Bei der vorgenannten Gebührenposition für Fahrgeschäfte und ähnliche Betriebe wird nur die Tarifstufe angewandt, die der Größe des Geschäftes entspricht.
- (4) Im Zusammenhang mit der Gebührenschuld entstehende Auslagen sind auf Anforderung gesondert zu erstatten.

§ 5

Kosten für die Entnahme von Strom

Die Kosten des Stromverbrauchs werden von der „Stadtwerke Geesthacht GmbH“ gesondert in Rechnung gestellt und durch die Stadt Geesthacht über einen hierzu beauftragten Dritten mit den stromabnehmenden Verkaufs- bzw. Vergnügungsgeschäften direkt abgerechnet.

§ 6

Kosten für die Entnahme von Wasser

Kosten im Zusammenhang mit der Entnahme von Wasser werden über einen zusätzlichen Pauschalbetrag abgerechnet.

§ 7

Entstehung, Fälligkeit, Erhebung und Einziehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu dem in der schriftlichen Platzzusage einschließlich des Gebührenbescheids genannten Fälligkeitstermin, soweit innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach deren Versand keine schriftliche Absage/Widerruf durch den Bewerber gegenüber der Stadt Geesthacht erfolgt ist. Der Platzzusage einschließlich des Gebührenbescheids liegt zu diesem Zweck eine vorbereitete Widerrufserklärung bei. Kann der Bewerber keinen geeigneten Nachweis über seinen fristgerechten Widerruf führen, bleibt der Gebührenschuldner auch bei einer Nichtteilnahme an der Veranstaltung zur Zahlung der Gebühr verpflichtet.

Darüber hinaus entsteht eine Gebührenschuld bei der Inanspruchnahme nicht zugewiesener Flächen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

- (2) Die Gebühren werden per Gebührenbescheid/ Rechnung erhoben. Sie sind vor der Benutzung der zugewiesenen Standplätze auf Grund des erteilten Gebührenbescheides/ Rechnung zu dem dort genannten Fälligkeitstermin durch Überweisung zu zahlen. Nur in Ausnahmefällen, z.B. bei kurzfristiger Platzzuteilung, ist eine Gebührenerhebung in bar gegen Quittung zulässig.
- (3) Die Nacherhebung von Marktstandsgebühren bei veränderter Größe des Standplatzes ist möglich und erfolgt durch den Marktmeister oder die jeweilige örtliche Marktaufsicht gegen Quittung oder per Bescheid.
- (4) Ein Anspruch auf Rückerstattung von bereits gezahlten Marktstandsgebühren für zugesagte Standplätze besteht nur, wenn eine schriftliche verbindliche Absage/Widerruf innerhalb der in § 7 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz genannten Frist an die Stadt Geesthacht erfolgt ist.

Der Antrag auf Rückerstattung ist innerhalb eines Monats nach erfolgtem Widerruf der Bewerbung in schriftlicher Form an die Stadt Geesthacht, Der Bürgermeister, Markt 15, 21502 Geesthacht, zu richten.

- (5) Platzzusagen und -zuweisungen, Zahlungsnachweise in Form von Überweisungsbelegen und Quittungen sind für die Dauer der Überlassung oder der Inanspruchnahme der Fläche, auf die sie sich beziehen, aufzubewahren und der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen. Zahlungspflichtige, die nicht in der Lage sind, die Entrichtung der Gebühr nachzuweisen, gelten als Gebührenschuldner.
- (6) Die Gebühr ist eine öffentlich-rechtliche Geldforderung, die bei Zahlungsverzug im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben wird.

§ 8 **Härtefälle**

Die Gebühr kann in begründeten Fällen auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn aus

1. sozialen Gesichtspunkten (besondere Härte für den Gebührenschuldner) oder
2. Gründen des öffentlichen Interesses an der Durchführung des Volksfestes

dies als erforderlich angesehen wird. Die Bestimmungen der Dienstanweisung der Stadt Geesthacht für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 9 **Datenschutzbestimmungen**

- (1) Zur Festsetzung, Einziehung und ggf. Vollstreckung der Gebühr nach dieser Satzung ist die Erhebung von Name, Vorname, Firma, Anschrift des Geschäftsinhabers und der Betriebsstätte gemäß § 11 GewO i.V.m. §§ 11 u. 13 Landesdatenschutzgesetz - LDSG

- aus den EDV-Dateien der möglicherweise zuständigen Einwohnermeldeämter und Gewerbeämter zulässig.

- (2) Für die Entscheidung, ob weitere Maßnahmen nach dieser Satzung getroffen werden müssen, ist die Feststellung des Zahlungsstandes gemäß § 11 GewO i.V.m. §§ 11 u. 13 Landesdatenschutzgesetz - LDSG – aus der EDV und den schriftlichen Unterlagen der Stadtkasse Geesthacht zulässig.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zu den sich aus dieser Satzung ergebenden Zwecken weiterverarbeitet werden.

§ 10 **Rechtsmittel**

Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Marktstandsgebühren kann der Gebührenpflichtige binnen einer Frist von 1 Monat Widerspruch beim Bürgermeister der Stadt Geesthacht einlegen.

Bei erfolgter Einlegung eines Widerspruchs kann gegen den erlassenen Heranziehungsbescheid zur Zahlung der Marktstandsgebühren in der Gestalt des Widerspruchsbescheides binnen eines Monats nach Zustellung Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig erhoben werden.

Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Marktgebührensatzung für die Stadt Geesthacht“ vom 08.12.2011 außer Kraft.

Geesthacht, den 17.02.2014

In Vertretung

Maren Marquardt
Erste Stadträtin

Diese Satzung ist wiedergegeben in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 15.07.2021.